

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1244. (3) Nr. 12838/3906 W. St.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrun^gssteuer: Verpachtung von der Biererzeugung in der Provinz Steyermark für das Verwaltungsjahr 1831. — Von der k. k. Steyermärkischen Zoll- et Gefällen- Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrun^gssteuer von der Biererzeugung in den Kreisen Judenburg, Bruck, Grätz, Marburg und Euli, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrun^gssteuer von der Branntweinerzeugung sämmtlicher zu Grätz befindlichen Bräugewerbe, auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1830, bis letzten October 1831, entweder in dieser ganzen Ausdehnung zusammen, oder nach Kreisbezirken abgesondert, in Pacht gegeben werde, wobei rücksichtlich des Gräzer Kreises bemerkt wird, daß entweder der Bezug der allgemeinen Verzehrun^gssteuer von der Biererzeugung des ganzen Kreises, mit Einfluß der Stadt Grätz, oder aber die sechzehn Stadtbräuhäuser und die in der nächsten Umgebung befindlichen drei Bräustätten zu Gösling, Gradwein und im großen Mauthhause, zusammen, oder der Verzehrun^gssteuerbezug von der Biererzeugung auf dem übrigen flachen Lande des Gräzer Kreises abgesondert in Pacht übernommen werden können. — Ausgenommen von der Verpachtung wird jedoch, die bei der Einfuhr des Biers in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrun^gssteuer, so wie auch der dieser Stadt, oder den andern Orten der Provinz, um welchen es sich handelt, bewilligte Localzuschlag. — Als Fiskalpreis wird für den Kreis Judenburg der Betrag von 19672 fl. 57 kr. — Bruck 12118 fl. 42 kr. — Marburg 7355 fl. 9 kr. — Euli 2010 fl. 48 kr. — Grätz (mit Ausnahme der Stadtbräuhäuser, und der drey in der nächsten Umgebung gelegenen) 7999 fl. 40 kr.; — endlich für die sechzehn Bräugewerbe der Stadt Grätz, und jener zu Gradwein, Gösling und im großen Mauthhause 67000 fl. festgesetzt. — Zum Ausrußpreis für die Branntweinerzeugung der in

Grätz befindlichen Bräugewerbe, wird die Summe von 350 fl. bestimmt. — Es wird bemerkt, daß zum Fiskalpreise für die Gräzer städtischen und hieher einbezogenen drey Landbräuhäuser die wahrscheinliche Einnahme des laufenden Jahres angenommen worden ist. — Diejenigen, welche wegen dieser Pachtung mit der k. k. Steyermärkischen Zoll- et Gefällen- Administration in Unterhandlung treten wollen, haben auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen ihre Pachtanbothe entweder für einzelne Kreise oder für alle zusammen sammt der Hauptstadt bis zum sechsten October d. J., Mittags um 12 Uhr versiegelt mit der Aufschrift: „Verzehrun^gssteuer: Pachtanbotth für die Biererzeugung,“ im Bureau des kaiserl. königl. Steyermärkischen Cameralgefällen- Administrators zu Grätz im Administrations- Gebäude, einzureichen, indem nach Ablauf dieses Termins auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Zur Versicherung, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, ist vorhinein ein Angeld von fünf Procenten des Pachtbetrages, welchen der Unternehmer anbietet, entweder im Baren, oder in verzinslichen österreichischen Staatsobligationen, nach dem letztbenannten Wiener Börsen- Course bei der k. k. Zollgefällen- Administration- Cassa, oder einem unterstehenden Verzehrun^gssteuer- Inspectorate zu erlegen, und dem Offerte die Abschrift von dem Erlagsscheine der Cassa beizulegen, indem ohne Nachweisung dieses Erlags keine Rücksicht auf das Offert genommen werden kann. — Das Angeld wird Demjenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, so wie dieß nach commissioneller Eröffnung der Offerte sich zeigt, sogleich wieder zurückgestellt, jenes des oder der Bestbieter der Pachtung aber bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der durch die Contractbedingungen festgesetzten Caution zurückbehalten. — Der Pachtvertrag wird mit jenem oder jenen Offerten abgeschlossen werden, dessen oder deren Anbot als vorzugeweise annehmbar sich darstellt. — Die Entscheidung darüber wird in der kürzesten Zeit

eingeholt, und dann unverzüglich den Besti-
tern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre
Offerte rechtsverbindlich bleiben. — Die übrige
Bedingungen sind folgende: 1. Die Pacht-
ung kann Jedermann, welcher nach den Ge-
setzen und der Landesverfassung hievon nicht
ausgeschlossen ist, übernehmen. Doch sind Je-
ne sowohl von der Uebernahme als der Fort-
setzung dieser Pachtung ausgeschlossen, welche
wegen eines Verbrechens mit einer Strafe be-
legt gewesen, oder welche in eine strafgerichts-
liche Untersuchung verfallen sind, welche bloß
aus Abgangrechtlicher Weise aufgehoben wur-
de. — 2. Der Pächter ist verpflichtet, sich ge-
nau nach den Bestimmungen des Gubernial-
Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353,
und den nachträglich auf den gepachteten Ge-
genstand Beziehung habenden Entscheidungen
und Verwendungen zu benehmen. — 3. Dem
Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz
oder theilweise an Unterpächter unter der zu
angeführten Modification zu überlassen, al-
lein diese werden von dem Gefälle bloß als
Agenten des Pächters angesehen, welcher des-
sen ungeachtet für alle Punkte des Pachtver-
trags in der Haftung, und dem Gefälle ver-
antwortlich bleibt. — 4. Der bedungene Pacht-
schilling muß in gleichen monatlichen Raten am
letzten Tage eines jeden Monates, und wenn
dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vor-
ausgehenden Werktag, entweder an das k. k.
Hauptzollamt Grätz, oder an eine der Verzeh-
rungssteuer-Inspectoratsstellen, worüber mit
ihm die bequemste genauere Bestimmung bei
dem Vertragsabschlusse verabredet werden wird,
bar abgeführt werden. — 5. Der Pächter ist
verbunden, zugleich mit der gepachteten Ver-
zehrungssteuer, den für die Provinzialhaupt-
stadt Grätz und andern Orten der Provinz be-
willigten Gemeindezuschlag, von den Bräuge-
werken einzubringen, und den eingehobenen
Gemeindezuschlag, wenn nichts anders verfügt
wird, auf demselben Wege, und in der glei-
chen Zeit, wie den Pachtshilling, abzuführen.
— 6. Dem Pächter wird die Verbindlichkeit
auferlegt, daß er von dem in der Provinzial-
Hauptstadt Grätz erzeugten, und über die Ver-
zehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten
Bier, Drei und Zwanzig Kreuzer C. M. pr.
Eimer, weiters auch den vollen hiefür einge-
hobenen Gemeindezuschlag unter den vorgezeich-
neten Modalitäten zurück vergüte. — Worin
diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich
bei dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-
Inspectorate Grätz, und bei der Administra-

tions-Registratur die Ueberzeugung verschafft
werden. — 7. In Beziehung auf die Behand-
lung der Vorräthe an versteuertem Bier und
an Branntwein, welche mit Ende October 1830
unverzehrt bei den Bierbräuern vorhanden seyn
werden, wird Nachstehendes bestimmt: a) Je-
ne Vorräthe, welche dem Alerar tariffmäßig
versteuert wurden, unterliegen keiner neuen
Besteuerung. — b) Jene Vorräthe, welche
sich im Besitze abgefundener Partheien vorfin-
den, unterliegen mit dem Eintritt der Pachtung
der tariffmäßigen Besteuerung. — c) In
Hinsicht der mit dem bemerkten Zeitpunkte vor-
handenen Bier- und Branntwein-Vorräthe,
von welchen die Gebühr bereits an einen Päch-
ter bezahlt worden ist, wird der davon entfal-
lende Steuerbetrag für das Geschäftsjahr 1831,
wird in diesem Falle nur das Recht eingeräumt,
von dem im Pachtjahre erzeugten Bier und
Branntwein die Abgabe einzuziehen. — Die
am Ende seiner Pachtzeit bei den Bräuern vor-
findigen versteuerten Remanenzen an Bier und
Branntwein, hat der Pächter entweder dem
Alerar, oder dem nachfolgenden Pächter nach
dem Tariffsaße zu versteuern. — 8. Wenn
der Pächter bei der Einhebung der Gebühr ei-
nen höheren Betrag, als der Tariff aus-
spricht, einhebt, hat derselbe außer der Ent-
schädigung der Parthei, die es betrifft, den
zwanzigfachen Betrag dessen, was er wider-
rechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Stra-
fe zu erlegen. — Er haftet in diesem Falle, so
wie überhaupt für das Benehmen der zur Hand-
habung seiner Pachtrechte bestellten Personen.
— 9. Der Pächter darf keinen Anspruch auf
einen Nachlaß des Pachtbetrages, oder auf ir-
gend eine Abänderung während der Pacht-
dauer machen, in so ferne nicht während die-
ser Zeit eine Veränderung des Tariffs für die
Bier- und Branntwein-Erzeugung eintritt,
vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuer-
Gesetzes auf ihn volle Anwendung. — 10.
Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar
längstens binnen acht Tagen vom Tage der
ihm amtlich eröffneten Annahme seines An-
botes an gerechnet, hat der Pächter den vier-
ten Theil des bedungenen Pachtshillings als
Caution im Baren, oder in öffentlichen Ob-
ligationen nach dem zur Zeit des Erlages be-
kannten börsenmäßigen Coursverthe, oder in
Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf
eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu
verschreiben hat, zu erlegen, wobei der als
Reugeld bereits eingelegte Betrag eingerech-

net, oder Faßs die ganze Caution mittels einer Realhypothek sichergestellt würde, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. Zollgefällen-Administration frei, entweder das erhaltene Ungeld als dem Staatschatz verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die Abfindung, oder tariffmäßige Gebühren-Behebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder andern Wege in Entgegensetzung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minderertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Avars geltend zu machen.

— 11. Wenn der Pächter mit einer Pacht-schillingrate im Rückstande bleiben sollte, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, und auch auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bleibe, die Abfindung mit dem steuerpflichtigen Partheyen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des kontraktbrüchigen Pächters schadlos zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter Ein oder das Andere im ersten Absätze dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

— 12. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13. Der Pächter ist verpflichtet auf allfälliges Verlangen der Administration unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntweinerzeugung

über Aufforderung vorzulegen. — 14. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in Händen der k. k. Steyermärkischen Zoll- et Gefällenadministration bleibende, und mit dem classenmäßigen Stempel zu versehende Vertrags-duplikat zu bestreiten. — Von der k. k. Steyermärkischen Zoll- et Gefällen-Administration. Grätz am 15. September 1830.

Z. 1239. (3)

Nr. 909/47 W.

Verpachtung der Wegmauth-Einhebung in Planina.

Zur Verpachtung der in Planina auf der Triesterstrasse im Adelsberger Kreise für drei Meilen einzuhelenden Wegmauth wird am fünften October d. J., Vormittags um 10 Uhr mit dem Ausrufspreise von fünftausend neunhundert dreißig vier Gulden eine neuerliche Versteigerung bei dem Ortsrichter in Planina abgehalten werden. — Die ohnehin allgemeinen Licitations-Bedingnisse und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften werden bei der Registratur der k. k. iäprischen Cameral-Gefällenverwaltung, bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg, und bei dem k. k. provisorischen Zolloberamte in Laibach zur Einsicht für Jedermann offen gehalten. — Von der k. k. iäprischen Cameral-Gefällenverwaltung. Laibach am 17. September 1830.

Z. 1233. (3)

Nr. 928/48 W.

Verpachtung der Wegmauthstation Adelsberg.

Zur Verpachtung der in Adelsberg auf der Triesterstrasse im Adelsberger Kreise für eine Meile einzuhelenden Wegmauth wird bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg am ersten October d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine wiederholte öffentliche Versteigerung mit dem Ausrufspreise von dreitausend vierhundert dreißig sieben Gulden Conv. Münze abgehalten werden. — Diese Verfügung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitations-Bedingnisse nebst den übrigen die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften bei der Registratur der k. k. iäprischen Cameral-Gefällenverwaltung, bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg, und bei dem k. k. Zoll-Oberamte in Laibach zur Einsicht offen gehalten werden. — Von der k. k. iäprischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung. Laibach am 17. September 1830.

3. 1243. (3) Pachtversteigerungs = Kundmachung.

Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorate zu Neustadt wird bekannt gemacht: daß die Einnahme der auf die Currenden des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, 3. 1371, und vom 12. August h. J., 3. 18234, sich gründenden Verzehrungssteuer von nachbenannten Gewerbsunternehmungen der unten angeführten Steuerbezirke an den beigeführten Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, im Amtssocale der betreffenden Steuerbezirks = Obrigkeiten um die angeetzten Fiskalspreise auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1830 bis letzten October 1831, versteigerungsweise wird in Pacht ausgetoten werden. — Die Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer = Inspectoraten und Commissariaten, und bei den betreffenden Steuerbezirks = Obrigkeiten eingesehen werden.

W. St. Commisf. Bez.	Benennung		Tag der Ver- steigerung	A u s r u f s p r e i ß											
	der St. Bez. Obrigkeit bei welcher die Verstei- gerung statt- finden wird	des Steuerbe- zirkes		vom Fleischver- kauf der Gewerbs- unterneh- mer	von der zeitweilig. Schlach- tung und vom Ver- lautgeben	vomWein- und Most- ausschank unter 5 öst. Eimer	vomWein- und Most- buschen- schank	vomAus- schank geistiger Getränke über- haupt	vom Buschen- schank geistiger Getränke						
III.	Auersberg	Auersberg Gutenfeld	5. October 1830	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				151	—	17	—	430	—	20	—	10	—	4	—
				111	—	8	—	402	—	17	—	9	—	4	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorat Neustadt am 17. September 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1223. (3) Nr. 1864.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Vormundes Franz Schrem, mit diefortigem Bescheide vom 9. September 1830, Nr. 1864, in die Verpachtung im Licitationswege des, nächst Neustadt gelegenen, in den Aloys Kuntar'schen Verlaß gehörigen Gutes Steinbrückl, nebst dazu gehörigen Entitäten auf acht nacheinander folgende Jahre, und zwar: vom 1. November 1830, bis hin 1838, gewilliget worden sey.

Nachdem nun zu dieser Gutsverpachtung der 12. October 1830 Frühe um 9 Uhr, in der hierortigen Amtskanzlei bestimmt worden ist; so werden alle Pachtlustigen hiezu eingeladen, welche die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden aahier, oder aber beim Herrn Dr. Wurzbach in Laibach, als dießfälligen Verlaßcurator einsehen, oder auch bei der Licitation vernehmen können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 9. September 1830.

3. 1250. (2)

Nr. 528.

Feilbietungs = Edict.

Von dem Bezirks = Gerichte Sonnegg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das Gesuch des Matthäus Stebley, wider Andreas Schager, wegen schuldigen 25 fl., sammt 4 o/o Verzugszinsen in die Feilbietung der dem Leptern gehörigen, der Herrschaft Sonnegg unter Urb. Nr. 138, et Rectif. Nr. 132 1/2 jinsbaren, und gerichtlich auf 376 fl. 58 kr. C. M., geschätzten halben Hube, Conscript. Nr. 39, in Eggdorf, und des dabei befindlichen fundi instructi im Schätzungswerthe von 27 fl. 48 kr. gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 15. October, der zweite auf den 17. November und der dritte auf den 17. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Morgens, in dem Hause Nr. 39, in Eggdorf mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Halbhube und der fundus instructus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs = Tagung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietungs = Tagung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Die Schätzung und die Licitations = Bedingnisse sind hierorts einzusehen.
Bezirks = Gericht Sonnegg am 3. September 1830.